

## Objektiv-rechtliche Grundrechtsgehalte

### (2) Im besonderen: Die politischen Rechte

Der Staatsgerichtshof umschreibt die politischen Rechte der FL-Verfassung<sup>94</sup> ganz im Sinne der vorstehend vorgenommenen Charakterisierung der Wirkungsrechte als Befugnis gewährleistende Grundrechte. Der Begriff der politischen Rechte habe einen "ganz bestimmten engbegrenzten Inhalt" und bezeichne "die Befugnisse der Mitwirkung an der Staatswillensbildung".<sup>95</sup> Dazu gehören namentlich das aktive und passive Wahlrecht sowie das Referendums- und das Initiativrecht.<sup>96</sup>

Die spezifische Eigenart der politischen Rechte, nämlich rechtsgestaltend auf die Staatswillensbildung einzuwirken, führt auch zu einer besonderen dogmatischen Deutung: Die politischen Rechte sind als Wirkungsrechte nicht nur verfassungsmässig gewährleistete Individualrechte, also subjektive Grundrechte,<sup>97</sup> vielmehr ermöglichen sie zugleich die Wahrnehmung einer Organfunktion durch Teilnahme am Rechtssetzungsprozess.<sup>98</sup>

Die *dualistische Theorie* der politischen Grundrechte kann heute für den gesamten deutschsprachigen Raum als herrschend bezeichnet werden.<sup>99</sup>

## 4. Objektiv-rechtliche Grundrechtsgehalte

Wie bereits oben kurz thematisiert<sup>100</sup> enthalten die grundrechtlichen Bestimmungen nicht nur subjektiv-rechtliche Gehalte, sondern – zu deren Verstärkung<sup>101</sup> – auch objektiv-rechtliche Funktionen. Für die

<sup>94</sup> Dazu jüngst Martin Batliner, Die politischen Volksrechte im Fürstentum Liechtenstein, Diss. jur. 1993.

<sup>95</sup> StGH 1978/4 – E v. 12. Juli 1978, LES 1981, 1 (2); StGH 1984/2 – Urteil v. 30. April 1984, LES 1985, 65 (68).

<sup>96</sup> Ebd.

<sup>97</sup> Dazu s. etwa StGH 1978/4 – E v. 12. Juni 1978, LES 1981, 1 (2 f.); M. Batliner, aaO, S. 45 f.

<sup>98</sup> So StGH 1979/7 – Urteil v. 11. Dezember 1979, LES 1981, 116 (117), wo schliesslich noch auf eine dritte Bedeutung der politischen Rechte verwiesen wird, nämlich "funktionelle Voraussetzung für das Bestehen einer rechtsstaatlichen und freiheitlichen Demokratie" zu sein.

<sup>99</sup> S. z.B. M. Batliner, Die politischen Volksrechte, S. 47 f. m.w.N.; Nowak, Politische Grundrechte, S. 157; Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 2. Aufl. 1988, Rn. 592 f.; Stephan Herren, Faktische Beeinträchtigungen der politischen Grundrechte, 1991, S. 6 ff.

<sup>100</sup> S. oben S. 48 f.

<sup>101</sup> So dezidiert BVerfGE 50, 290 (337); s. ferner etwa BVerfGE 62, 230 (244).